

Informationen für Ärzte 18/2011

Ertragsteuerliche Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen – OFD Niedersachsen

Verfügung vom 27. 1. 2011 G 1401 – 9 St 254, S 2246 – 22 – St 224:

Zahlungen der kassenärztlichen Vereinigungen an die Laborgemeinschaften sind als Zahlungen im abgekürzten Zahlungsweg anzusehen und den beteiligten Ärzten zuzurechnen. Denn die beteiligten Ärzte rechnen lediglich durch ihre Laborgemeinschaft gegenüber den zuständigen kassenärztlichen Vereinigungen ab. Die Laborgemeinschaft führt damit die Abrechnung im Namen des beteiligten Arztes durch.

Für die Besteuerungspraxis bedeutet dies:

- Gesondert festzustellen sind bei den Laborgemeinschaften ausschließlich die anteiligen Betriebsausgaben. Sie sind im Rahmen der eigenen Gewinnermittlung der beteiligten Ärzte als Betriebsausgaben zu berücksichtigen und dürfen darüber hinaus nicht als negative Beteiligungseinkünfte erfasst werden. Das gilt selbst dann, wenn der Steuerpflichtige entsprechende Beteiligungseinkünfte erklärt haben sollte.
- Zahlungen der kassenärztlichen Vereinigungen an die Laborgemeinschaften sind jeweils Betriebseinnahmen der beteiligten Ärzte und keine Betriebseinnahmen der Laborgemeinschaften. Das für die gesonderte Feststellung der Laborgemeinschaft zuständige Finanzamt hat diese Zahlungen den für die Veranlagung der beteiligten Ärzte zuständigen Finanzämtern nachrichtlich mitzuteilen. Diese haben bei der Veranlagung des Arztes sicherzustellen, dass die Zahlungen als Betriebseinnahmen in dessen Gewinnermittlung enthalten sind.
- Umlagezahlungen (Vorauszahlungen, Umlagen für Investitionen usw.) der beteiligten Ärzte an die Laborgemeinschaft sind keine Betriebsausgaben der betei-

lichten Ärzte und dürfen deshalb deren Gewinne nicht mindern. Sie sind – ebenso wie die Zahlungen der kassenärztlichen Vereinigungen – von dem für die gesonderte Feststellung der Laborgemeinschaft zuständigen Finanzamt den Veranlagungsfinanzämtern der beteiligten Ärzte nachrichtlich mitzuteilen. Die Veranlagungsfinanzämter haben darauf zu achten, dass die Zahlungen nicht als Betriebsausgaben in der Gewinnermittlung des beteiligten Arztes enthalten sind. Nur die für die Laborgemeinschaft gesondert festgestellten anteiligen Betriebsausgaben dürfen berücksichtigt werden.

Klarstellend weist die Oberfinanzdirektion darauf hingewiesen, dass die bisher zugelassene Behandlung der Umlagen als Betriebseinnahmen der Laborgemeinschaft und als Betriebsausgaben der beteiligten Ärzte nicht mehr zulässig ist.

Abgabe der Anlage EÜR

Laborgemeinschaften sind gesetzlich nicht zur Abgabe der Anlage EÜR verpflichtet, weil lediglich einzelne Besteuerungsgrundlagen – jedoch keine Einkünfte – gesondert festgestellt werden.

Durchführung von Außenprüfungen

Im Rahmen von Außenprüfungen wird verstärkt auf die zutreffende Erfassung der Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen bei den an Laborgemeinschaften beteiligten Ärzten zu achten. Bei den Laborgemeinschaften selbst werden die geltend gemachten und gesondert festgestellten Betriebsausgaben dem Grunde und der Höhe nach überprüft werden.

Auswirkungen des seit dem 1. 7. 1999 bestehenden Vergütungssystems

Seit dem 1. 7. 1999 werden die laborärztlichen Leistungen in einen analytischen und einen ärztlichen Honorarteil aufgeteilt. Für die analytischen Leistungen werden bun-

deseinheitliche Kostensätze festgesetzt, während für die Honorierung der ärztlichen Leistungen als neues Element ein Wirtschaftlichkeitsbonus eingeführt wird. Dieses Verfahren ermöglicht es, die Vergütung für den analytischen vom ärztlichen Honorarteil zu trennen. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich aufgrund dieser Trennungsmöglichkeit die bisherige Zuordnung der Tätigkeit zu den freiberuflichen Einkünften i. S. des § 18 EStG verändert und nunmehr gewerbliche Einkünfte anzunehmen sind.

Nach übereinstimmender Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird die steuerliche Behandlung allein durch die Trennung der Laborarbeiten in einen technischen und einen ärztlichen Honorarteil **nicht** in Frage gestellt. Durch das Vergütungssystem ändert sich nicht die Art der ärztlichen Tätigkeit, d. h. der Charakter der Erfüllung des Untersuchungsauftrages als ärztliche Leistung bleibt unverändert bestehen.

Zu einer anderen Qualifizierung der Einkünfte eines Laborarztes kann es nach ständiger BFH-Rechtsprechung jedoch dann kommen, wenn die Tätigkeit des Arztes nicht mehr als eigenverantwortlich angesehen werden kann. Nach dem BFH-Urteil vom 11.07.1991 ist im Übrigen eine einheitliche Erfassung der Einkünfte nur dann geboten, wenn die Betätigungen sich gegenseitig bedingen und derart miteinander verflochten sind, dass nach der Verkehrsauffassung ein einheitlicher Betrieb anzunehmen ist.